



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Karin Alexandra Salzmann

Mehrwertsteuer im Spital

Version 1.6/2024





DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Karin Alexandra Salzmänn

Mehrwertsteuer im Spital

Version 1.6/2024

© H+ Die Spitäler der Schweiz
Geschäftsstelle
Lorrainestrasse 4 A
3013 Bern

Stand: Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Definition	7
1.1	MWST	7
1.2	Effektive MWST.	8
1.3	Pauschalsteuersätze	8
1.4	Von der Steuer ausgenommene Leistungen	9
2	MWST-Buchführung	10
2.1	Finalisierung	10
2.2	Umsatzabstimmung	11
2.3	Vorsteuerabstimmung	11
2.4	Buchführung mit Vorsteuerabzug	11
2.5	Buchführung ohne Vorsteuerabzug (Pauschalsteuersätze)	11
3	Ausstellen von Rechnungen	12
4	MWST-Abrechnung	13
4.1	Umsatzsteuer	13
4.2	Vorsteuer	13
5	Abgrenzung von steuerpflichtigen zu nicht steuerpflichtigen Umsätzen	13
5.1	Beherbergungs- und Verpflegungsleistungen	13
5.2	Heilbehandlungen und sonstige ausgenommene Leistungen	14
5.3	Steuerbare Leistungen	14
6	Bezugsteuer	15
6.1	Welche Lieferungen unterliegen nicht der Bezugsteuer?	15
6.2	Wie erkenne ich, ob Bezugsteuer abgerechnet werden muss?	16
6.3	Wie muss ich die Bezugsteuer abrechnen?	16
7	Nichteinreichen von Abrechnungen – Verwaltungsstrafverfahren	17
8	MWST-Kontrolle	17
9	Spezifische MWST-Sachverhalte im Bereich der Spitäler	18
9.1	Leistungen an das Personal	19
9.2	Personalverleih im Spitalbereich	19
9.3	Vermietung von Parkplätzen	20
9.4	Personalwohnungen	21
9.5	Anlässe für gemeinnützige Zwecke	21
9.6	Hausdruckerei.	22
9.7	Zuordnung Pauschalsteuersätze	22
9.8	Technischer Dienst und Hauswartstätigkeit	24
9.9	Forschungs- und Entwicklungsarbeiten	25
	Anhang 1: Pauschalsteuersätze	26

1 Definition

1.1 MWST

Die im Mehrwertsteuergesetz (nachfolgend MWSTG) verankerte Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 (nachfolgend MWST) ist eine allgemeine Verbrauchssteuer nach dem System der Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug. Dies bedeutet, dass die MWST für jede Stufe des Wirtschaftsprozesses erhoben wird. Die Steuer wird auf dem Nettobetrag der Leistung geschuldet und gehört somit nicht zur Bemessungsgrundlage. Ebenfalls kann jeder Steuerpflichtige, die von ihm bezahlte MWST von seiner eigenen Steuerschuld in Abzug bringen (so genannter Vorsteuerabzug), sofern die Voraussetzungen nach Art. 28 ff MWSTG erfüllt sind. Damit wird gewährleistet, dass lediglich der jeweilige Mehrwert einer Leistung (Gewinn) bei der steuerpflichtigen Person besteuert und die gesamte MWST dem Endkonsumenten überwältzt wird.

Der Fiskus erhebt namentlich auf den von der steuerpflichtigen Person im Inland gegen Entgelt erbrachten Leistungen (Inlandsteuer), auf den Bezügen von Leistungen von Unternehmer mit Sitz im Ausland (Bezugsteuer) sowie auf den Einfuhren von Gegenständen (Einfuhrsteuer) die MWST. Zuständig für die Erhebung der Inlandsteuer und Bezugsteuer ist die Eidgenössische Steuerverwaltung (nachfolgend ESTV). Es gilt jedoch zu beachten, dass die Bezugsteuer nur dann erhoben wird, wenn die bezogene Leistung nicht bereits der Einfuhrsteuer unterliegt. Für die Erhebung der Einfuhrsteuer ist das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (nachfolgend BAZG) zuständig.

Als Inland gilt das schweizerische Staatsgebiet mit den Zollanschlussgebieten (vgl. Art. 3 Abs. 2 Zollgesetz vom 18. März 2005). Solange die Talschaften Samnaun und Sampuoir aus dem schweizerischen Zollgebiet ausgeschlossen sind, gilt das MWSTG in den beiden Talschaften nur für Dienstleistungen. Im Weiteren gelten gemäss staatsvertraglichen Vereinbarungen das Fürstentum Liechtenstein sowie die deutsche Gemeinde Büsingen als Inland und der Schweizer Sektor des Flughafens Basel-Mulhouse / EuroAirport.

Steuerpflichtig ist, wer ein Unternehmen betreibt, d.h. wer eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbständig ausführt und unter eigenem Namen nach aussen auftritt. Das MWSTG sieht jedoch eine Befreiung der subjektiven Steuerpflicht vor, sofern im In- und Ausland innerhalb eines Jahres weniger als CHF 100'000 Umsatz aus Leistungen erzielt werden, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind. Auf diese Befreiung kann freiwillig verzichtet werden. Der Umsatz bemisst sich nach vereinbarten Entgelten ohne MWST (bei Rechnungsstellung). Gemeinnützige Vereine, ehrenamtlich geführte Sport- oder Kulturvereine und gemeinnützige Institutionen profitieren von einer höheren Umsatzgrenze, sprich CHF 250'000.

Bei Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Sozialdiensten, Kinder- und Jugendheimen sowie Schulen, Museen und Theatern, die Teil eines Gemeinwesens sind, gilt generell die Umsatzlimite von CHF 250'000, d.h. diese Institutionen der öffentlichen Hand gelten als gemeinnützig.

Da die MWST eine Selbstveranlagungssteuer ist, muss jede steuerpflichtige Person periodisch mit der ESTV abrechnen (vgl. Kapitel 1.5).

Es gibt drei MWST-Modelle, die jeweils ihre Vor- und Nachteile haben. Die effektive MWST (Punkt 1.2) ist das MWST-Basismodell, die Saldosteuersatzmethode und die Pauschalsteuersätze (Punkt 1.3) darf nach bestimmten spezifischen Kriterien angewendet werden.

Die gesetzlichen Grundlagen der MWST bildet das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 sowie die Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009.

Die für die Spitäler geltenden MWST-Sätze und Pauschalsteuersätze finden sich im Anhang 1 (vgl. Pauschalsteuersätze). Sie werden laufend aktualisiert.

1.2 Effektive MWST

Die effektive MWST ist das MWST-Basismodell in der Schweiz. Der Steuersatz unterscheidet sich je nach den besteuerten Leistungen. Für die meisten Lieferungen und nahezu alle Dienstleistungen gilt der Normalsatz von 8,1 %. Waren des täglichen Bedarfs, vor allem Ess- und Trinkwaren (ausgenommen alkoholische Getränke), Medikamente, aber auch Zeitungen, Zeitschriften und Bücher (vgl. MWST-Info Nr. 7 «Steuerbemessung und Steuersätze») werden nur mit dem reduzierten Satz von 2,6 % belastet. Schliesslich unterliegen Beherbergungsleistungen (Übernachtungen einschliesslich Frühstück) dem Sondersatz von 3,8 %.

Beim Modell der effektiven MWST wird der Teil der MWST, der bei den verschiedenen Käufen von Waren, Material und Dienstleistungen sowie bei Investitionen anfällt, vom geschuldeten MWST-Betrag abgezogen. Das Konzept der Vorsteuer wird unter Punkt 4.2 näher erläutert.

1.3 Pauschalsteuersätze

1.3.1 Zweck und Anwendungsrahmen von Pauschalsteuersätzen

Mit Anwendung der Pauschalsteuersätze werden die administrativen Arbeiten hinsichtlich Buchhaltung und Abrechnung mit der ESTV wesentlich vereinfacht, da die anrechenbare Vorsteuer nicht ermittelt werden muss. Bei den Pauschalsteuersätzen sind die gesamten in den Bezügen von Waren, Dienstleistungen, Betriebsmitteln und Investitionsgütern enthaltenen Vorsteuern im Sinne einer Pauschale berücksichtigt.

Bei den Pauschalsteuersätzen handelt es sich nicht um MWST-Sätze, wie sie in den Fakturen anzugeben sind, sondern lediglich um Hilfsmittel, die die Steuerberechnung in der MWST-Abrechnung erleichtern.

Die Pauschalsteuersätze wurden so ermittelt, dass sie bei der Steuerberechnung im Sinne von Multiplikatoren anzuwenden sind. In der Steuerabrechnung muss deshalb der steuerbare Totalumsatz einschliesslich der MWST deklariert und mit dem Pauschalsteuersatz multipliziert werden.

Wer darf Pauschalsteuersätze anwenden? Gemeinwesen und verwandte Bereiche, sozial tätige Organisationen, Schulen, Spitäler (inkl. Privatspitäler), Vereine usw. haben die Möglichkeit, ohne Rücksicht auf die Umsatzhöhe mittels Pauschalsteuersätzen (quartalsweise) abzurechnen.

Näheres dazu kann den folgenden MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos der ESTV entnommen werden:

- MWST-Info Nr. 13 «Pauschalsteuersätze»
- MWST-Branchen-Info Nr. 19 «Gemeinwesen»
- MWST-Branchen-Info Nr. 20 «Bildung»
- MWST-Branchen-Info Nr. 25 «Forschung und Entwicklung»
- MWST-Branchen-Info Nr. 21 «Gesundheitswesen»
- MWST-Branchen-Info Nr. 22 «Hilfsorganisationen, sozialtätige und karitative Einrichtungen»

1.3.2 Was ist bei der Anwendung von Pauschalsteuersätzen zu beachten?

Steuerpflichtige Personen, die ab Beginn ihrer Steuerpflicht mit Pauschalsteuersätzen abrechnen wollen, haben dies der ESTV innert 60 Tagen nach Zustellung der MWST-Nr. schriftlich mitzuteilen.

Hat sich die steuerpflichtige Person nicht zu einer Unterstellung ab Beginn der Steuerpflicht entschlossen oder erfolgte die schriftliche Mitteilung zu spät, muss sie 10 ganze Jahre nach der effektiven Methode abrechnen. Nach Ablauf dieser Zehnjahresfrist ist ein Wechsel zur Pauschalsteuersatzmethode jeweils auf den Beginn einer Steuerperiode möglich.

Ein Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode ist ebenfalls frühestens nach 3 Jahren und nur auf den Beginn einer Steuerperiode möglich. Der Steuerpflichtige hat den Widerruf in schriftlicher Form,

bis spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode, ab welcher er nach der effektiven Methode abrechnen will, zu melden.

Ein Wechsel ist aber auch möglich, wenn die ESTV den PSS der betreffenden Branche beziehungsweise Tätigkeit ändert, ohne dass dies auf eine Änderung der Steuersätze nach den Artikeln 25 und 55 MWSTG zurückzuführen ist. Steuerpflichtige Personen, die diese Tätigkeit im Zeitpunkt der Änderung ausüben, können zur effektiven Abrechnungsmethode wechseln.

Eine Option nach Art. 22 MWSTG ist bei der Anwendung der Pauschalsteuersätze nicht möglich (Ausnahme: Option für Art. 21 Abs. 2 Ziff. 26, für Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 und 28^{bis} MWSTG).

Wer mit Pauschalsteuersätzen abrechnet, kann mehrere Pauschalsteuersätze anwenden. Die Umsätze der einzelnen Ertragsarten sind getrennt zu verbuchen und mit den dafür geltenden – und dem Steuerpflichtigen von der ESTV bewilligten – Pauschalsteuersätzen abzurechnen.

Steuerpflichtige, welche mit einem oder zwei verschiedenen Pauschalsteuersätzen abrechnen, haben im Abrechnungsformular die entsprechenden Umsätze unter den Ziffern 322 / 332 einzusetzen (vgl. Abrechnungsformular).

Steuerpflichtige, denen mehr als zwei verschiedene Pauschalsteuersätze bewilligt worden sind, haben ihren gewichteten Durchschnitts-Pauschalsteuersatz – analog dem nachstehenden Beispiel – auf einem Blatt zu ermitteln und unter Ziffer 332 des Abrechnungsformulars zu deklarieren.

Im Gegensatz zur effektiven Methode darf die Vorsteuer nicht von der geschuldeten MWST abgezogen werden.

Dieses Berechnungsblatt ist vom Steuerpflichtigen zusammen mit der Abrechnungskopie während mindestens 10 Jahren (vgl. Art. 70 Abs. 2 MWSTG) aufzubewahren und der ESTV nur auf deren ausdrückliches Verlangen einzureichen.

Ertragsart	Pauschalsteuersatz	Umsatz in Franken (inkl. MWST)	Steuer in Franken
Blumenladen	0,6 %	10 000	60
Kiosk	0,6 %	75 000	450
Cafeteria	5,3 %	100 000	5 300
Personalkantine	5,3 %	150 000	7 950
Mahlzeitenlieferungen ¹⁾	0,1 %	30 000	30
Vermietung Parkplätze (in und/oder auf Gebäuden)	3,7 %	15 000	555
Total	3,77 % ²⁾	380 000	14 345

1) Lieferung von Mahlzeiten an benachbartes Altersheim;

2) Durchschnitts-Pauschalsteuersatz (Total Steuer geteilt durch Total Umsatz);

1.4 Von der Steuer ausgenommene Leistungen

Unter Art. 21 Abs 2 MWSTG sind diejenigen Leistungen aufgeführt, welche zwar unternehmerischen Charakter haben, jedoch von der Steuer ausgenommen sind (so genannte unechte Steuerbefreiung). Darunter fallen beispielsweise Leistungen des Gesundheits- und Sozialwesens, Schulungen, Kultur, Geld- und Kapitalverkehr, Versicherungen, Vermietung von Wohnungen und Verkäufe von Liegenschaften. Wer solche Leistungen erbringt, muss einerseits keine MWST auf der erbrachten Leistung abrechnen, kann aber im Gegenzug die zur Erbringung dieser Leistungen angefallenen Vorsteuern auf Aufwendungen und Investitionen nicht geltend machen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, für die von der Steuer ausgenommenen Leistungen zu optieren. Die steuerpflichtige Person kann für jede einzelne Leistung wählen, ob sie diese freiwillig versteuern will oder nicht. Die Option wird durch offenen Ausweis der Steuer oder durch Deklaration in der Abrechnung geltend gemacht.

In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass für gewisse Leistungen die Option ausgeschlossen ist, bspw. für Liegenschaften, welche ausschliesslich für Wohnzwecke genutzt werden oder genutzt werden sollen, Zinserträge und Versicherungsleistungen. Für Leistungen, welche mittels Pauschalsteuersätzen abgerechnet werden, kann grundsätzlich ebenfalls nicht optiert werden (vgl. Art. 22 MWSTG).

Da die MWST vom Konsumenten getragen werden soll, wird sie in der Regel auf ihn überwält, indem sie in den Verkaufspreis eingerechnet oder als separate Position auf der Rechnung aufgeführt wird.

2 MWST-Buchführung

Ungeachtet der Abrechnungsart sollten die Spitäler – im eigenen Interesse – dafür besorgt sein, die in der MWST-Abrechnung zu deklarierenden Umsätze und Vorsteuerbeträge direkt aus der Buchhaltung entnehmen zu können. Dies bietet die grösste Gewähr für die vollständige und korrekte Abrechnung. Damit die MWST-Abrechnungen fristgerecht eingereicht werden können, muss die Buchhaltung laufend nachgeführt werden.

Erlaubt die Buchhaltung nicht eine unmittelbare Erfassung der zu deklarierenden Umsätze und Vorsteuerbeträge, sind entsprechende Fakturabücher oder Register zu führen.

Die Einzelheiten zu den deklarierten Umsätzen und Vorsteuern müssen jederzeit belegt werden können. Dies bedingt beispielsweise einen – der Abrechnung entsprechenden – Ausdruck der mittels EDV erstellten Grundlagen. Damit wird vermieden, dass z. B. bei nachträglicher Einsortierung von nicht periodengerecht erfassten Geschäftsvorfällen die Abstimmung der Abrechnungen mit der Buchhaltung erschwert oder verunmöglicht wird.

Das Spital hat zu beachten, dass die Prüfspur, d.h. das Verfolgen der Geschäftsfälle vom Einzelbeleg über die Buchhaltung bis zur MWST-Abrechnung und umgekehrt, ungeachtet der Art der eingesetzten technischen Hilfsmittel, gewährleistet ist.

2.1 Finalisierung

Die steuerpflichtige Person hat die MWST-Abrechnung mit ihrem Jahresabschluss abzustimmen und festgestellte Mängel zu korrigieren. Solche Korrekturen müssen spätestens in derjenigen Abrechnungsperiode erfolgen, in die der 180. Tag nach Abschluss des Geschäftsjahres (30. Juni) fällt. Diese festgestellten Mängel sind der ESTV mittels Berichtigungsabrechnung zu melden.

Ist nach Ablauf von 240 Tagen seit Ende des Geschäftsjahres keine Berichtigungsabrechnung eingegangen, geht die ESTV davon aus, dass die von der steuerpflichtigen Person eingereichten MWST-Abrechnungen vollständig und korrekt sind und die Steuerperiode finalisiert ist. Für die Korrektur gelten die Formulare:

- 0550 Jahresbestimmung effektive Methode
- 0553 Jahresbestimmung SSS und PPS

sowie

- 535.03 Korrekturabrechnung 2010 effektive Methode
- 536.03 Korrekturabrechnung 2011 SSS und PPS

Diese Formulare können im Internet unter www.estv.admin.ch heruntergeladen werden.

2.2 Umsatzabstimmung

Die Umsätze sind periodisch (mindestens einmal pro Geschäftsjahr) mit der Buchhaltung abzustimmen. Aus der Umsatzabstimmung muss ersichtlich sein, wie die Deklaration für die Steuerperiode unter Berücksichtigung der verschiedenen Steuersätze bzw. der Pauschalsteuersätze mit dem Jahresabschluss in Übereinstimmung gebracht wird. Zu berücksichtigen sind:

- der in der Jahresrechnung ausgewiesene Betriebsumsatz
- die Erträge, die auf Aufwandkonten verbucht wurden
- die konzerninternen Verrechnungen, die nicht im Betriebsumsatz enthalten sind
- die Verkäufe von Betriebsmitteln
- die Vorauszahlungen
- die übrigen Zahlungseingänge, die nicht im ausgewiesenen Betriebsumsatz enthalten sind
- die geldwerten Leistungen
- die Erlösminderungen
- die Debitorenverluste
- und die Abschlussbuchungen wie die zeitlichen Abgrenzungen, die Rückstellungen und internen Umbuchungen, die nicht umsatzrelevant sind.

2.3 Vorsteuerabstimmung

Die Vorsteuern sind periodisch (mindestens einmal jährlich) mit der Buchhaltung abzustimmen. Aus der Vorsteuerabstimmung muss ersichtlich sein, dass die Vorsteuern gemäss Vorsteuerkonten oder sonstigen Aufzeichnungen mit den deklarierten Vorsteuern abgestimmt wurden. Es gilt zu beachten, dass die geltend gemachten Vorsteuern im Zusammenhang mit der Bezugsteuer ebenfalls zu berücksichtigen sind.

2.4 Buchführung mit Vorsteuerabzug

Mehrwertsteuerkonten:

- Aktivkonto Vorsteuer
Es wird je ein Konto geführt für die Vorsteuer auf:
 - Waren-, Material- und Dienstleistungsaufwand
 - Investitionen und übrigem Betriebsaufwand.

Die Summe der Saldi zeigt das Vorsteuerguthaben gegenüber der ESTV.

- Passivkonto Umsatzsteuer
Auf diesem Konto wird die auf dem Umsatz geschuldete Bruttosteuer erfasst. Eine Unterteilung des Kontos ist möglich.

Der Saldo zeigt die Umsatzsteuerschuld gegenüber der ESTV.

Buchungsmethoden:

- Nettomethode
Die Vor- und Umsatzsteuer werden beim Ein- und Verkauf sofort auf den Konten Vorsteuer und Umsatzsteuer erfasst.
- Bruttomethode
Die Vor- und Umsatzsteuer werden zuerst auf den Erfolgs- und Aktivkonten erfasst und dann spätestens für die Mehrwertsteuerabrechnung (i.d.R. quartalweise) auf die Konten Vorsteuer und Umsatzsteuer umgebucht.

2.5 Buchführung ohne Vorsteuerabzug (Pauschalsteuersätze)

Mehrwertsteuerkonten:

- Passivkonto Umsatzsteuer

Auf diesem Konto wird der auf dem Umsatz geschuldete Steuerbetrag, berechnet mit den Pauschalsteuersätzen, erfasst. Eine Unterteilung des Kontos ist möglich. Der Saldo zeigt die Steuerschuld gegenüber der ESTV.

- Ertragskonten
Es empfiehlt sich, die Umsätze inklusive Steuer zu buchen, da die geschuldete Steuer durch Multiplikation mit dem Pauschalsteuersatz vom Umsatz, inklusive Steuer, zu ermitteln ist. Werden mehrere Pauschalsteuersätze angewendet, sind für die einzelnen Pauschalsteuersätze separate Ertragskonten zu führen. Das erleichtert die Erstellung der MWST-Abrechnung erheblich. Es ist aber auch möglich, die Aufteilung nach Steuersätzen im Journal oder bei den Buchungen vorzunehmen.

3 Ausstellen von Rechnungen

Wer im MWST-Register eingetragen ist, rechnet die MWST auf seinen steuerbaren Leistungen ein und kann diese so auf seine Kunden überwälzen.

Im System der MWST besitzen daher die Rechnungen oder gleichwertige Dokumente wie Gutschriften, Quittungen, Kassencoupons und Lieferscheine eine besondere Bedeutung. Sie sind Urbelege für die Abrechnung mit der ESTV.

Der Steuerpflichtige, der Rechnungen ausstellt, benötigt diese für die Abrechnung der Umsatzsteuer auf seinen Leistungen.

Der Steuerpflichtige, der Rechnungen erhält, benötigt diese zur Abrechnung der Vorsteuer auf den Leistungseingängen.

Wer keine MWST-Nr. hat oder wer Leistungen erbringt, die von der MWST ausgenommen sind, darf nicht auf die MWST hinweisen und diese nicht in Rechnung stellen. Die folgenden Erklärungen beziehen sich daher nur auf Rechnungsstellungen von Steuerpflichtigen mit MWST-Nr. für ihre steuerbaren Umsätze.

Die für Kunden ausgestellten Rechnungen oder gleichwertigen Dokumente sollten in der Regel folgende Angaben enthalten (Art. 26 Abs. 2 MWSTG):

- den Namen und Ort des Leistungserbringers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt
- den Namen und Ort des Leistungsempfängers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt
- Art, Gegenstand und Umfang der Leistung
- Die MWST-Nr., unter welcher der Leistungserbringer im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist
- Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, soweit diese nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen
- Das Entgelt der Leistung
- Den anwendbaren Steuersatz und den vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag, schliesst das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des anwendbaren Steuersatzes

Auf Kassenzetteln sowie Coupons von Registrierkassen müssen für Beträge bis zu CHF 400 (inkl. MWST) keine Angaben über den Leistungsempfänger enthalten sein.

Für Beträge über CHF 400 muss eine Rechnung nach den oben genannten Kriterien angefordert werden, damit der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden darf.

Hierzu gilt es jedoch zu beachten, dass aufgrund einer formell nicht korrekten Rechnung der Vorsteuerabzug durch die ESTV grundsätzlich nicht verweigert werden darf, wenn nachgewiesen werden kann, dass die MWST bezahlt wurde. Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Es ist jedoch empfehlenswert, in jedem Fall eine formell korrekte Rechnung anzufordern, da dadurch wertvolle Zeit während einer MWST-Kontrolle durch die ESTV eingespart werden kann.

Rechnungen mit verschiedenen Steuersätzen müssen die einzelnen Positionen nach Steuersätzen gruppieren oder sie mit dem jeweiligen Steuersatz bezeichnen.

4 MWST-Abrechnung

4.1 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist die auf dem Umsatz geschuldete MWST. Als Regel gilt, dass die auf dem Umsatz geschuldete MWST aufgrund vereinbarter Entgelte zu entrichten ist. Es sind somit die Entgelte aus Lieferungen und Dienstleistungen in der Abrechnung für jene Abrechnungsperiode zu deklarieren, in der diese dem Besteller in Rechnung gestellt worden sind. Teilrechnungen und die ihnen gleichgestellten Teilzahlungsgesuche sind in der Steuerperiode zu deklarieren, in der sie ausgestellt werden. Bei Vorauszahlungen sowie bei Lieferungen und Dienstleistungen ohne ist die MWST in der Steuerperiode des Zahlungseingangs oder der Verrechnung der Entgeltsforderung mit einer Gegenforderung zu entrichten.

4.2 Vorsteuer

Wenn die Abrechnung nach den vereinbarten Entgelten erfolgt, muss die Vorsteuer bereits in der Abrechnungsperiode abgezogen werden, in welcher der Steuerpflichtige die Rechnung erhalten hat. Wenn nach vereinnahmten Entgelten abgerechnet wird, muss die Vorsteuer in der Abrechnungsperiode abgezogen werden, in der die Bezahlung der Rechnung erfolgt. Bei Verbuchung des Zahlungsverkehrs (Offenposten-Buchhaltung) ist dieses Vorgehen in der Regel einfacher.

Bei der Pauschalbesteuerung entfällt die Ermittlung der Vorsteuer.

Für die Abrechnung müssen die Formulare nur online über das ePortal der ESTV ausgefüllt werden.

5 Abgrenzung von steuerpflichtigen zu nicht steuerpflichtigen Umsätzen

5.1 Beherbergungs- und Verpflegungsleistungen

Die Beherbergung und Betreuung von Patienten im Rahmen eines Spitalaufenthaltes, einschliesslich Telefon-, Radio- und Fernsehanschluss inkl. Gesprächsgebühren sind von der Steuer ausgenommen. Ebenfalls von der Steuer ausgenommen ist die in der Tagestaxe enthaltene Verpflegung, einschliesslich allfälliger Diätzuschläge. Nicht versicherte Leistungen im Zusammenhang mit einem besseren Zimmer (in der Regel für Einzelzimmer) gelten als Teil der von der Steuer ausgenommenen Beherbergung. Im Falle der Erkrankung eines Kindes oder der schweren Erkrankung eines Erwachsenen sowie im Falle des Wochenbetts ist auch die Beherbergung und Verpflegung einer nahestehenden Begleitperson von der Steuer ausgenommen (z. B. Eltern begleiten Kind; ein naher Angehöriger begleitet einen Schwerkranken).

Nicht in der Tagestaxe enthaltene Verpflegungsleistungen und sonstige Leistungen, wie z. B. Reinigung des Zimmers, zusätzlich verrechnete Wasch- und Flickleistungen der persönlichen Wäsche, Verpflegungsleistungen im Rahmen einer Cafeteria oder eines Restaurants, in Telefonkabinen oder -stationen geführte Telefongespräche, der Verkauf von Gegenständen an einem Kiosk oder in einem Blumenladen usw., sind hingegen zum massgebenden Satz steuerbar.

Die Verpflegung von Besuchern sowie die Verpflegung des eigenen Personals sind zum Normalsatz steuerbar. Die MWST-Info Nr. 8 «Privatanteile» sowie die MWST-Branchen-Info Nr. 8 «Hotel- und Gastgewerbe» geben diesbezüglich nähere Informationen.

Für Spitalpatienten getätigte Auslagen (z. B. Taxi oder Coiffeur), die diesen ohne Zuschlag weiterfakturiert werden, unterliegen nicht der Steuer, sofern das Spital nachweisen kann, dass es als Stellvertreter handelt und die vertretene Person eindeutig identifizieren kann. In der Rechnung z. B. des Coiffeurs an den Patienten mit der Adresse des Spitals müssen die Leistungen pro Spitalpatient einzeln aufgeführt sein. Für solche Durchlaufposten kann keine Vorsteuer geltend gemacht werden, hingegen ist der weiterverrechnete Betrag auch nicht zu versteuern.

5.2 Heilbehandlungen und sonstige ausgenommene Leistungen

Die Heilbehandlungen im Sinne der MWST, einschliesslich den damit eng verbundenen Leistungen, welche der Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen Störungen der körperlichen und seelischen Gesundheit dienen, sind von der Steuer ausgenommen. Immer von der Steuer ausgenommen sind die im Rahmen des Spitalaufenthalts erbrachten Pflegeleistungen.

Die den Patienten vom Spital in Rechnung gestellten Heilbehandlungen von Belegärzten sowie von Chefärzten, die im Spital eine Praxis führen und Privatpatienten behandeln, sind von der Steuer ausgenommen. Dies gilt auch für die Beiträge der Beleg- und Chefärzte an die Benützung der Infrastruktur (einschliesslich des Pflege- und medizinischen Personals).

Das unmittelbare Verabreichen und Applizieren von Medikamenten (z. B. Salben, Tabletten, Spritzen) und medizinischen Hilfsmitteln (z. B. Verbandsmaterial) an den Patienten im Rahmen einer Heilbehandlung ist von der Steuer ausgenommen. Dies gilt ebenfalls für das Einsetzen von Implantaten und anderen mit dem Körper fest verbundenen Prothesen, die im Rahmen einer Heilbehandlung durch einen Arzt eingesetzt werden und nicht ohne operativen Eingriff vom Körper entfernt und wieder eingesetzt werden können (z. B. künstliches Hüftgelenk, Herzschrittmacher).

Das Entgelt für die Benutzung von Rollstühlen und anderen Krankenmobilen durch Spitalpatienten während ihres Aufenthaltes sowie das Entgelt für die kurzfristige Benutzung von Krankenmobilen im Rahmen des Spitalaustritts unterliegt ebenfalls nicht der Steuer. Der Verkauf solcher Gegenstände an Spitalpatienten sowie die Vermietung und der Verkauf solcher Gegenstände an Dritte ist jedoch zum Normalsatz steuerbar. Der Verkauf von gebrauchten und beweglichen Gegenständen unterliegt der Steuer ausser diese sind bisher ausschliesslich für von der Steuer ausgenommene Leistungen verwendet worden. Bei denjenigen ist auch der Verkauf von der Steuer ausgenommen (vgl. Art. 21 Ziff. 24 MWSTG).

Im Rahmen einer Heilbehandlung ausgestellte Zeugnisse, beispielsweise an Versicherungen bzw. an den Arbeitgeber betreffend Arbeitsunfähigkeit, sowie ärztliche Überweisungsberichte gelten nicht als Gutachten, sondern als Bestandteil der Heilbehandlung und sind somit von der Steuer ausgenommen.

Das Zurverfügungstellen von Personal durch ein nicht gewinnstrebendes Spital für Zwecke der Krankenbehandlung ist von der Steuer ausgenommen.

Ebenfalls von der Steuer ausgenommen ist das Zurverfügungstellen von Personal durch Gemeinwesen an andere Gemeinwesen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28^{bis} MWSTG).

Steuerbar ist der Personalverleih insbesondere durch einen gewerbsmässigen Personalverleiher, der nach den Richtlinien des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (SR 823.11) beziehungsweise der dazugehörigen Verordnung vom 16. Januar 1991 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (SR 823.111) um eine entsprechende Betriebsbewilligung ersuchen muss (betrifft die Formen der Temporärarbeit und Leiharbeit).

5.3 Steuerbare Leistungen

Die Abgabe von Medikamenten, medizinischen Hilfsmitteln, Prothesen, abnehmbaren orthopädischen Apparaten usw. ist zum massgebenden Satz steuerbar.

Nicht mit einer Heilbehandlung in Verbindung stehende Gutachten sind zum Normalsatz steuerbar, ausser sie dienen zur Abklärung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche.

Durch private Spitaler und Kliniken sowie durch Beleg- und andere in Spitalern tatige Arzte im eigenen Namen erstellte Gutachten, die nicht mit einer Heilbehandlung in Verbindung stehen, sind immer zum Normalsatz steuerbar. Ausser sie dienen zur Abklärung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche.

6 Bezugsteuer

Steuerbare Dienstleistungen und Lieferungen, die durch Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, mussen in gewissen Fallen vom Bezuger versteuert werden. Wenn der Bezuger bereits aufgrund anderer Umsatze als Steuerpflichtiger registriert ist, muss er solche Leistungen grundsatzlich in der MWST-Abrechnung fur jene Abrechnungsperiode deklarieren und versteuern, in der er den Bezug getatigt hat. Die geschuldete MWST kann bei der effektiven Methode jedoch als Vorsteuer in Abzug gebracht werden, sofern der Bezug fur unternehmerische Tatigkeiten erfolgt. Rechnet er nach Pauschalsteuersatzen ab, ist die Bezugsteuer ebenfalls zu deklarieren und zu bezahlen. Der Vorsteuerabzug ist in diesen Steuersatzen bereits pauschaliert, weshalb ein zusatzlicher Abzug nicht moglich ist.

Im Zeitalter des Internets nimmt das Gewicht solcher der Bezugsteuer unterliegenden Dienstleistungen stark zu. Darunter fallen zum Beispiel die Web-Applikationen, Werbung, Domain-Namen, Hosting-Services oder auch Wartungsarbeiten an Geraten eines auslandischen Anbieters. Aber auch sonstige Dienstleistungen fur Beratung, Anwalt*innen, Managementdienstleistungen, Personalverleih oder auch die Einraumung von immateriellen Rechten (Marken, Patente, usw.) sind bezugssteuerpflichtig.

Der Bezugsteuer unterliegen alle Dienstleistungen:

- die dem Empfangerortsprinzip (Art. 8 Abs. 1 MWSTG) unterliegen; und
- deren Ort der Leistungserbringung im Inland liegt;
- sofern sie im Inland besteuert wurden;
- bei denen der Dienstleistungserbringer ein Unternehmen mit Sitz im Ausland ist, das nicht im MWST-Register erfasst ist und
- sofern es sich dabei nicht um Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfanger handelt.

Im Weiteren unterliegen der Bezugsteuer alle Lieferungen von unbeweglichen Gegenstanden

- die im Inland erbracht werden;
- deren Entgelt nicht nach Art. 54 Abs. 1 Buchstabe b MWSTG der Einfuhrsteuer unterliegt;
- die weder von der Steuer ausgenommen noch befreit sind (Art. 45a MWSTG);
- die von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, das nicht im MWST-Register eingetragen ist und
- die nicht zum Gebrauch oder zur Nutzung uberlassen werden.

Die Reparatur oder Bearbeitung von Gegenstanden gilt im schweizerischen Mehrwertsteuerrecht im Ub*rigen als Lieferung.

Ausserdem unterliegen der Bezugsteuer die Einfuhr von Datentragern ohne Marktwert mit den darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechten (Art. 45 Abs. 1 Bst. b MWSTG) sowie die Lieferung von Elektrizitat in Leitungen, Gas uber das Erdgasverteilnetz und Fernwarme durch Unternehmen mit Sitz im Ausland an steuerpflichtige Personen im Inland (Art. 45 Abs. 1 Bst. d MWSTG).

6.1 Welche Lieferungen unterliegen nicht der Bezugsteuer?

Nicht der Bezugsteuer unterliegen namentlich:

- Lieferungen durch Unternehmen mit Sitz im Inland;
- Lieferungen durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im MWST-Register eingetragen sind (Ausnahmen: Art. 45 Abs. 1 Bst. b und d);

- Lieferungen, deren Entgelt als Bemessungsgrundlage für die Einfuhrsteuer dient (Besteuerung durch das BAZG);
- Lieferungen durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, sofern die Lieferungen gemäss Artikel 21 von der Steuer ausgenommen oder gemäss Artikel 23 MWSTG von der Steuer befreit sind.

6.2 Wie erkenne ich, ob Bezugsteuer abgerechnet werden muss?

In der Praxis haben sich näherungsweise die folgenden Regeln bewährt:

1. Bezugsteuer kann es grundsätzlich nur bei einem ausländischen Leistungserbringer geben.
2. Ist auf der Rechnung des ausländischen Unternehmers schweizerische MWST (praktisch immer 8,1 %) ausgewiesen und eine schweizerische MWST-Nummer angegeben, kann es auch keine Bezugsteuer geben. Dann hat sich die ausländische Firma (entweder freiwillig oder pflichtgemäss) in der Schweiz registriert. In diesem Fall nehmen Sie – sofern Sie nicht mit Pauschalsteuersätzen oder Saldosteuersätzen abrechnen – ganz normal den Vorsteuerabzug vor.
3. In der Schweiz existieren keine Vorschriften, auf der Rechnung auf die Bezugsteuerpflicht hinzuweisen – der Empfänger muss das selber erkennen. Im UID-Register (www.uid.admin.ch) ist ersichtlich, ob der Leistungserbringer im MWST-Register eingetragen ist.
4. Wenn auf der ausländischen Rechnung keine ausländische MWST ausgewiesen ist, dann gilt (aus ausländischer Sicht) die Leistung als in der Schweiz erbracht, und das würde für Bezugsteuer sprechen. Umgekehrt spricht ausländische MWST auf der Rechnung dafür, dass (wieder aus ausländischer Sicht) die Leistung als dort erbracht gilt und keine Bezugsteuer abzurechnen wäre.

Da aber die Regeln für den Ort der Leistung ebenso wie die Frage ob Lieferung oder Dienstleistung zwischen der Schweiz und anderen Ländern abweichen können, ist diese Regel nicht absolut. In vielen Fällen führt sie zum richtigen Ergebnis, ob Bezugsteuer abgerechnet werden muss, aber schliesslich muss die Situation nach den schweizerischen Regeln beurteilt werden.

6.3 Wie muss ich die Bezugsteuer abrechnen?

Bei MWST-pflichtigen Unternehmen wird auch die Bezugsteuer auf dem regulären quartals- weisen oder halbjährlichen Abrechnungsformular deklariert, und zwar in Feld 382. Der zu deklarierende Betrag entspricht dem in Rechnung gestellten Entgelt des ausländischen Lieferanten ohne MWST und wo nötig in CHF umgerechnet. In der Regel sind 8,1 % dieses Betrags die abzuführende Bezugsteuer (der reduzierte Steuersatz findet z.B. bei elektronischen Zeitschriften Anwendung). Die deklarierte Bezugsteuer kann in der gleichen Abrechnung, soweit die Voraussetzungen für das Vorsteuerabzugsrecht erfüllt sind, als Vorsteuer deklariert und in Abzug gebracht werden. Steuerpflichtige, welche mit Saldo- oder Pauschalsteuersätzen abrechnen, müssen die abzuführende Bezugsteuer ebenfalls zum Normal- oder zum reduzierten Satz abrechnen. Die Versteuerung zum zugeteilten Saldo- oder Pauschalsteuersatz ist nicht zulässig.

Achtung: Falls Sie nach Pauschalsteuersatz oder Saldosteuersatz abrechnen, ist die Bezugsteuer kein Nullsummenspiel, da Sie keine effektiven Vorsteuern geltend machen, sondern diese im tieferen Saldo- steuersatz pauschal abgegolten sind. Gleiches gilt, wenn Sie für die MWST-ausgenommenen Leistungen nicht optiert haben und Sie deshalb nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sind, dann gilt das auch für die Rückforderung der abgerechneten Bezugsteuer. Diese ist somit auch hier kein Nullsummenspiel mehr.

7 Nichteinreichen von Abrechnungen – Verwaltungsstrafverfahren

Wer trotz Mahnung eine Steuerabrechnung nicht fristgerecht einreicht, wird mit Busse bestraft. Damit es nicht zu dieser Massnahme kommt, ist die MWST-Abrechnung innert der gesetzlichen Frist von 60 Tagen nach Ende der Steuerperiode mittels des zugestellten Originalformulars einzureichen. Eigene Formulkreationen werden von der ESTV nicht akzeptiert. Die ESTV akzeptiert nur elektronische Abrechnungen.

Stellt die ESTV einen Verstoß gegen die vorgängig erwähnte Pflicht fest, leitet sie ein Verwaltungsstrafverfahren ein. Sie eröffnet anschliessend dem Betroffenen ein Schlussprotokoll. In diesem legt sie den Sachverhalt dar, nennt die verletzte Rechtsnorm und erläutert die in Aussicht genommene Sanktion. Innerhalb einer Frist von 10 Tagen, die mit der Zustellung des Schlussprotokolls zu laufen beginnt, hat der Betroffene die Gelegenheit, sich zum Tatbestand schriftlich zu äussern, die Akten einzusehen und eine Ergänzung der Untersuchung zu beantragen. Die ESTV gewährt dem Steuerpflichtigen ausserdem eine letzte Frist von 8 Tagen, die nicht verlängert wird, um die verlangte Mehrwertsteuerabrechnung einzureichen. Wird die Mehrwertsteuerabrechnung innert der Nachfrist eingereicht, wird das Strafverfahren eingestellt.

Wird die Mehrwertsteuerabrechnung hingegen nicht oder zu spät eingereicht, erlässt die ESTV als nächstes einen Strafbescheid. Gegen diesen Strafbescheid kann der Beschuldigte innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache erheben. Die Einsprache ist schriftlich bei der ESTV einzureichen. Sie hat einen bestimmten Antrag, die Angabe der zur Begründung dienenden Tatsachen sowie die Unterschrift des Einsprechers oder seines Vertreters (nur bevollmächtigte Rechtsanwälte mit entsprechender Berufsausübungsbewilligung) zu enthalten; die Beweismittel sollen bezeichnet und soweit möglich beigelegt werden. Wird keine Einsprache erhoben, kommt der Strafbescheid einem rechtskräftigen Urteil gleich. Das heisst beispielsweise, dass er die ESTV in einem SchKG-Verfahren berechtigt, die definitive Rechtsöffnung zu verlangen. Der Strafbescheid befreit die Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Mehrwertsteuerabrechnung einzureichen. Bei Unterlassung ist die ESTV gehalten, eine Schätzung der Steuerschuld nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen.

Hat ein Steuerpflichtiger Einsprache erhoben, erlässt die ESTV eine Strafverfügung. Der Beschuldigte kann dann bei der ESTV innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich die Beurteilung durch ein Strafgericht verlangen. Die ESTV überweist anschliessend die Akten an die Staatsanwaltschaft des dafür zuständigen Kantons, welche die Akten an das entsprechende Strafgericht weiterleitet.

8 MWST-Kontrolle

Die MWST ist als Selbstveranlagungssteuer ausgestaltet. Einerseits kommt so das vom Staat in den einzelnen Unternehmer gesetzte Vertrauen zum Ausdruck; andererseits entspricht dieses System aber auch einer effizienten und wirtschaftlichen Erfassungsweise dieser Steuer, die rund ein Drittel des Finanzhaushaltes des Bundes abdeckt.

Die ESTV kann Einblick in die Geschäftsbücher nehmen, um die vorgenommene Selbstveranlagung zu überprüfen (vgl. Art. 78 MWSTG). Die ESTV verhält sich pflichtgemäss, wenn sie die Steuerabrechnungen periodisch kontrolliert. Die Kontrollen tragen einerseits zur rechtsgleichen Behandlung der Steuerpflichtigen bei, dienen aber andererseits auch der Orientierung über die korrekte Anwendung der steuerlichen Vorschriften sowie der zweckmässigen Erfassung der Umsätze und der Vorsteuer.

Welche Unterlagen benötigt der Steuerexperte für die MWST-Kontrolle? Die nachfolgende Liste gibt einen Überblick über die Unterlagen, welche die Inspektoren zur Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit benötigen. Die Auflistung ist nicht abschliessend; sie gibt lediglich einen Hinweis auf das breite Spektrum an Unterlagen, die bei einer Kontrolle notwendig sein können, um einerseits die Vollständigkeit und Ordnungsmässigkeit der Geschäftsbücher und andererseits die Lieferungs- und Dienstleistungstatbestände sowie Vorsteuerbetreffnisse belegen zu können.

Der Steuerexperte wird die bereit zu stellenden Unterlagen bei der schriftlichen Anmeldung der Kontrolle bekannt geben. Die mit * gekennzeichneten Unterlagen werden die Inspektoren bei jeder Kontrolle verlangen.

Können einzelne Unterlagen nicht oder nur erschwert beschafft werden, sollte dies rechtzeitig mit dem Steuerexperten der MWST besprochen werden.

Übersichtsliste der benötigten Unterlagen:

- Jahresabschlüsse (Bilanzen und Erfolgsrechnungen der Kontrollperiode sowie vom Vorjahr der Kontrollperiode)*
- Kontrollstellen- und Jahresberichte je Geschäftsjahr*
- Buchhaltungen (Hauptbücher oder Hauptbuchkonti) je Geschäftsjahr, je nach Art der geführten Buchhaltung auch Debitoren- und Kreditorenbuchhaltungen und evtl. weitere Hilfsbuchhaltungen*
- Grundbücher: je Geschäftsjahr (Originale, i.d.R. mit Vermerk der Kontierung), d.h. Kassabuch, Postbuch / -bücher und Bankbuch / -bücher*:
 - Buchungsbelege aller Geldkonti
 - Kassabelege (siehe auch Rechnungen von Lieferanten und Dienstleistenden)
 - Belastungs- und Vergütungsanzeigen sowie Tages-, Monats-, Quartals- und Jahresauszüge aller Postcheck- und Bankkonti
 - Belastungs- und Vergütungsschecks sowie Quartalsauszüge für Konti bei der WIR-Bank.
- übrige Buchungsbelege (z. B. Abschreibungen, Umbuchungen, Belege über Sammelbuchungen, Zinsen auf Darlehen von Aktionären)*
- Debitoren- und Kreditorenlisten (einzelne Auflistung der Kundenguthaben sowie der Schulden gegenüber Lieferanten / Leistungserbringern per Ende jedes Geschäftsjahres sowie des Vorjahres der Kontrollperiode)*
- Doppel der MWST-Abrechnungen (per Quartal) zusammen mit den Rekapitulationen bzw. Detailaufzeichnungen*
- Kundenrechnungskopien (Debitoren), auch Kopien von Barquittungen sowie Belege für Gutschriften, Rechnungskorrekturen und Rückvergütungen usw.*
- Rechnungen von Lieferanten und Dienstleistenden (Kreditoren) mit Originalbelegen*
 - Quittungen (Barzahlungsbelege, beispielsweise für Spesen aller Art)
 - Kreditorenbelege sowie Belege für Gutschriften, Rechnungskorrekturen und Rückvergütungen
- Lohnbücher sowie Abrechnungen mit Versicherungen (z. B. SUVA-Abrechnungen)
- Steuererklärungen der direkten Steuern, zusammen mit Veranlagungsverfügungen
- Betriebsbuchhaltung, Betriebsabrechnungsbogen (BAB)
- Kassarollenstreifen und Belege von EDV-Kassasystemen
- Abrechnungen über erhaltene Subventionen.

9 Spezifische MWST-Sachverhalte im Bereich der Spitäler

Sämtliche nachfolgenden Beurteilungen und Erläuterungen stützen sich auf das per 1. Januar 2010 eingeführte Mehrwertsteuergesetz (Stand 1. Januar 2024).

Bei den Sachverhalten gehen wir davon aus, dass:

- die Spitäler nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen. Sollten Spitäler nach der effektiven Methode abrechnen, ist die Vorsteuerabzugsmöglichkeit grundsätzlich gegeben, sofern sie steuerbare (oder steuerbefreite) Umsätze erzielen und MWST-konforme Lieferantenrechnungen vorliegen (vgl. Art. 26 MWSTG). Auf den Vorsteuerabzug wird nachstehend nicht näher eingegangen; es ist aber festzuhalten, dass von der Steuer ausgenommene Umsätze nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen.
- die beschriebenen Leistungen nicht innerhalb des gleichen Gemeinwesens erbracht werden, zwischen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, die ausschliesslich im Eigentum von Gemeinwesen stehen, und den Gemeinwesen, die sie besitzen, oder deren Organisations-

einheiten sowie zwischen Anstalten oder Stiftungen, die ausschliesslich von Gemeinwesen gegründet wurden, und den Gemeinwesen, die an ihrer Gründung beteiligt waren, oder deren Organisationseinheiten erbracht werden (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 MWSTG).

Zu Leistungsaustauschen mit ausländischen Unternehmen wird hier nicht Stellung bezogen. Die ESTV gibt dazu die nötigen Informationen ab.

Folgende Sachverhalte werden behandelt:

9.1 Leistungen an das Personal

Sachverhalt / Fragestellung

Das Spital erbringt Leistungen an das Personal.

Grundlage

Leistungen, die im Lohnausweis zuhanden der direkten Steuern zu deklarieren sind, gelten als entgeltlich erbracht. Die Steuer ist vom Betrag zu berechnen, der auch für die direkten Steuern massgebend ist. Wird mit mehreren Pauschalsteuersätzen abgerechnet und kann die Leistung nicht einem Betriebsteil zugeordnet werden, kommt in der Regel der höchste Pauschalsteuersatz zur Anwendung.

Leistungen, die im Lohnausweis nicht zu deklarieren sind, gelten als nicht entgeltlich erbracht und es wird vermutet, dass ein unternehmerischer Grund für die Erbringung der Leistung besteht.

Erläuterung

Die im Lohnausweis zu deklarierenden Leistungen an das Personal sind laufend zum entsprechenden Steuersatz zu versteuern.

Beispiel Personalrestaurant

Betreibt das Spital ein Personalrestaurant und ermöglicht daher dem Arbeitnehmer verbilligte Mahlzeiten zu konsumieren, ist diese Verbilligung mit einem Kreuz im Feld G (Lohnausweis) einzutragen. Das vereinnahmte Entgelt ist mittels entsprechenden Pauschalsteuersätzen abzurechnen. Ansonsten besteht kein Handlungsbedarf.

9.2 Personalverleih im Spitalbereich

Verleih für Zwecke der Heilbehandlung

Sachverhalt / Fragestellung

Ein beim Spital X angestellter Physiotherapeut führt Therapien in einem anderen Spital Y durch. Es stellt sich die Frage nach der Rechnungsstellung für die geleisteten Arbeitsstunden durch das Spital X an das Spital Y.

Würde die steuerliche Beurteilung anders ausfallen, wenn anstatt der Arbeitsstunden die Therapiestunden verrechnet würden?

Grundlage

Das Zurverfügungstellen von Personal unterliegt grundsätzlich der MWST (vgl. Art. 3, lit. e MWSTG).

Das Zurverfügungstellen von Personal durch **nichtgewinnstrebige und gemeinnützige** Institutionen (z. B. öffentliche Spitäler, usw.) ist – materiell betrachtet – von der MWST ausgenommen (vgl. Art. 21 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG), wenn der Einsatz ausschliesslich für Zwecke der Heilbehandlung in Spitälern und Zentren für die ärztliche Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin oder anderen Heilbehandlungen (z. B. Grund- und Krankenpflege) erfolgt (vgl. MWST-Info Nr. 4 «Steuerobjekt»).

Erläuterung

Sind die entsprechenden Bedingungen kumulativ erfüllt, ist das Zurverfügungstellen von Personal von der MWST ausgenommen. In einem solchen Fall spielt es für die Belange der MWST keine Rolle, ob Arbeitsstunden oder Therapiestunden verrechnet werden.

Sollten die Bedingungen für die vorgenannte Ausnahme nicht kumulativ erfüllt sein, ist die Verrechnung von Arbeitsstunden als Zurverfügungstellen von Arbeitskräften zum Normalsatz (8.1 %) zu versteuern. In einem solchen Fall spielt es ebenfalls keine Rolle, ob Arbeitsstunden oder Therapiestunden verrechnet werden, da das Zurverfügungstellen von Personal im Vordergrund steht; somit ist auch die MWST zum Normalsatz geschuldet, wenn Therapiestunden in Rechnung gestellt werden.

Verleih nicht für Zwecke der Heilbehandlung

Sachverhalt / Fragestellung

Der technische Dienst beim Spital X erfolgt durch zwei Angestellte des MWST-pflichtigen Spitals Y im Auftragsverhältnis mit Rechnungsstellung der entsprechenden Lohnkosten.

Grundlage

Es handelt sich hier grundsätzlich um eine steuerbare Dienstleistung, da der Einsatz der Personen nicht der Heilbehandlung dient.

Erläuterung

Mit dem Einsatz seiner Angestellten erbringt Spital Y grundsätzlich eine steuerbare Leistung. Handelt es sich bei den beiden Spitalern um nahestehende (z. B. verbundene) Unternehmen, muss der zu versteuernde Wert dem Drittvergleich standhalten, d.h. also dem Preis für die gleiche, von einem unabhängigen Dritten erbrachte Leistung entsprechen. Ansonsten wird ein Steuertatbestand ausgelöst, d.h. auf einer allfälligen Differenz zwischen der zu tiefen Weiterverrechnung an nahestehende Unternehmen und dem Preis für Dritte ist die Lieferungssteuer vom Spital Y zusätzlich zu entrichten.

Das Zurverfügungstellen von Personal durch Gemeinwesen an andere Gemeinwesen ist jedoch von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28^{bis} MWSTG).

Um eine steuerbare Lieferung von Gegenständen handelt es sich hingegen, wenn Ersatzteile, Arbeitsgeräte usw. vom Spital Y an das Spital X geliefert werden. Auch in diesem Fall ist der Preis für Dritte massgebend.

9.3 Vermietung von Parkplätzen

Sachverhalt / Fragestellung

Einnahmen aus der Vermietung eines Parkplatzes, der auf dem Grundstück des Kantons liegt, durch eine Barrierenanlage abgetrennt ist und durch das Personal (langfristig, jedoch unnummerierte, nicht genau bezeichnete Plätze) und durch Besucher oder andere Dritte (kurzfristig) genutzt wird. Zudem werden an das Personal nicht bezeichnete Plätze in der Tiefgarage langfristig vermietet.

Grundlage

Zunächst ist zu erwähnen, dass nicht massgebend ist, ob die Parkplatzvermietung kurz- oder langfristig erfolgt.

Steuerbar ist die Vermietung von nicht im Gemeingebrauch stehenden Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen als Hauptleistung (vgl. Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21, Bst. c MWSTG).

- Vermietung von Parkplätzen als unselbständige Nebenleistung zu einer von der Steuer ausgenommenen Immobilienvermietung: Um eine unselbständige Nebenleistung zu einer von der Steuer ausgenommenen Immobilienvermietung handelt es sich insbesondere dann, wenn im Mietvertrag für ein Gebäude oder einem Gebäudeteil (z. B. eine Personalwohnung), ein Parkplatz oder mehrere Parkplätze eingeschlossen sind. Dies trifft allerdings nur dann zu, wenn der Vermieter und der Mieter beider Objekte (Personalwohnung oder Parkplatz) die gleichen Rechtspersonen sind und wenn

- die Parkplatze dem Mieter wahrend der ganzen Mietdauer zur alleinigen, zeitlich uneingeschrankten Benutzung (d.h. rund um die Uhr) zur Verfugung stehen.
- Von der Steuer ausgenommene Vermietung von im Gemeingebrauch stehenden Parkplatzen (Hauptleistung): Im Gemeingebrauch stehen ausschliesslich die Parkplatze am Strassenrand oder auf offentlichen Platzen ohne Zugangssperre oder andere Abgrenzungen von der Strasse (z. B. Barriere, Einfahrt, Grunstreifen). Dabei spielt es keine Rolle, ob die Parkgebuhr mittels Parkingmetern, Ticketautomaten oder durch Abgabe von Parkkarten erhoben wird.

Erluterung

Der Vermerk Barrierenanlage weist darauf hin, dass es sich nicht um offentliche Parkplatze am Strassenrand handelt; es kann grundsatzlich nicht von einem Gemeingebrauch ausgegangen werden. Demzufolge sind die Einnahmen aus der Vermietung uneingeschrankt zum Normalsatz zu versteuern. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um kurz- oder langfristige Vermietung handelt (Aussenplatze und Tiefgarage). Werden gleichzeitig Personalwohnungen und Parkplatze vermietet, ist von einem von der Steuer ausgenommenen Umsatz auszugehen.

9.4 Personalwohnungen

Sachverhalt / Fragestellung

Einnahmen aus der Vermietung von Personalwohnungen an Schulerinnen fur ca. 6 bis 8 Wochen und an Angehorige von Patientinnen oder Patienten oder an Besucher fur ca. 2 bis 3 Nachte.

Grundlage

Die Vermietung von Gebauden und Gebaudeteilen ist grundsatzlich von der MWST ausgenommen (vgl. Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 MWSTG).

Die Vermietung von Schlaf- und Wohnraumen zur Beherbergung von Gasten ist grundsatzlich steuerbar (vgl. Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 Bst. a MWSTG).

Erluterung

Das Vermieten von Wohnungen und Zimmern an das Personal (inkl. Praktikantinnen und Praktikanten) ist grundsatzlich von der Steuer ausgenommen. Uber 18-jahrige (Mundige im Sinne von Art. 14 Zivilgesetzbuch [vgl. ZGB]) haben den Wohnsitz jedoch am Sitz der Ausbildungsstatte oder Arbeitsstatte anzugeben (Anmeldung als Wochenaufenthalter oder Wohnsitznahme in entsprechender Gemeinde). Falls die Ausbildungsstatte bzw. Arbeitsstatte den Nachweis nicht erbringen kann, ist nicht auszuschliessen, dass die ESTV die genannte Vermietung umqualifiziert und als steuerbare Vermietung von Schlaf- und Wohnraumen taxiert.

Sonstige erbrachte Leistungen wie Zimmer- und Wohnungsreinigung oder das Waschen der Bettwasche sind zum Normalsatz zu versteuern.

Im Falle der Erkrankung eines Kindes oder der schweren Erkrankung eines Erwachsenen sowie im Falle des Wochenbetts ist auch die Beherbergung und Verpflegung einer nahestehenden Begleitperson von der Steuer ausgenommen (z. B. Eltern begleiten Kind; ein naher Angehoriger begleitet einen Schwerkranken).

Sonstige Beherbergungsleistungen (Beherbergung inkl. Fruhstuck) sind zum Sondersatz von 3,8 % zu versteuern.

9.5 Anlasse fur gemeinnutzige Zwecke

Sachverhalt / Fragestellung

Ist bei Anlassen fur gemeinnutzige Zwecke (z. B. Reingewinn zu Gunsten des Patientenfursorgefonds) die MWST auf dem Umsatz abzurechnen?

Grundlage

Von der Steuer ausgenommen sind die Leistungen bei Veranstaltungen wie Basaren, Flohmärkten und Tombolas von Einrichtungen, die von der Steuer ausgenommene Tätigkeiten auf dem Gebiet des nicht-gewinnstrebigem Sports und Kulturschaffens, auf dem Gebiet der Krankenbehandlung, der Sozialfürsorge, der Sozialhilfe oder der sozialen Sicherheit ausüben, sofern die Veranstaltungen dazu bestimmt sind, diesen Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung zu verschaffen und ausschliesslich zu ihrem Nutzen durchgeführt werden (vgl. Art. 21 Abs. 2 Ziff. 17 MWSTG).

Erläuterung

Bei kumulativer Erfüllung der genannten Voraussetzungen ist die Steuerausnahme gegeben.

Andernfalls sind die Umsätze zum entsprechenden Steuersatz zu versteuern.

9.6 Hausdruckerei

Sachverhalt / Fragestellung

Es werden Drucksachen für den internen Gebrauch, aber auch für Dritte, erstellt.

Grundlage

Nähere Auskunft hierzu gibt die MWST-Branchen-Info Nr. 3 «Druckerzeugnisse».

Erläuterung

Werden Druckerzeugnisse für den unternehmensinternen Gebrauch hergestellt, unterliegen diese nicht der Umsatzsteuer, da es sich hierbei um einen internen Umsatz handelt.

Werden Druckerzeugnisse für Dritte erstellt, handelt es sich grundsätzlich um eine steuerbare Lieferung. Diesbezüglich werden unterschiedliche Steuersätze (2,6 % oder 8.1 %) verwendet. Zum reduzierten Satz steuerbar sind die Lieferungen von elektronischen und gedruckten Zeitungen, Zeitschriften, Büchern und anderen Druckerzeugnissen ohne Reklamecharakter bzw. Werbezwecke. Als Zeitungen gelten Druckerzeugnisse, die mindestens zweimal pro Jahr erscheinen, einen gleich bleibenden Titel tragen und eine fortlaufende Nummerierung enthalten.

Zum Normalsatz hingegen sind Druckerzeugnisse zu versteuern, die Werbezwecken dienen und inhaltlich dazu bestimmt sind, eine geschäftliche Tätigkeit des Herausgebers oder eines hinter diesem stehenden Dritten deutlich anzupreisen.

Bei einer Lieferung an Nahestehende (z. B. verbundene Unternehmen) muss der zu versteuernde Wert dem Drittvergleich standhalten.

9.7 Zuordnung Pauschalsteuersätze

Sachverhalt / Fragestellung

Wie werden die Pauschalsteuersätze zugeordnet?

Grundlage

Eine überarbeitete Liste der Pauschalsteuersätze von H+ ist im Anhang 1 ersichtlich (vgl. Pauschalsteuersätze). Sie wird bei Änderungen der Steuersätze durch die ESTV angepasst.

Erläuterung

Die Zuordnung der Pauschalsteuersätze hat generell aufgrund von tatsächlich vorliegenden Sachverhalten zu erfolgen. Eine nicht korrekte Abrechnung kann zu Aufrechnungen seitens der ESTV führen.

Die in den folgenden Beispielen aufgeführten Steuersätze entsprechen dem Stand 1. Januar 2024.

- Pensionstaxen bei Alters- und Pflegeheimen

Als Alters- und Pflegeheime gelten Einrichtungen mit dem Zweck, betagte Pensionäre, die Pflege benötigen, zu beherbergen, zu verpflegen und zu betreuen, die dort Wohnsitz, Wochenaufenthalt oder faktischen Wohnsitz haben.

Die Beherbergung sowie die Betreuung von Pensionären (einschliesslich Telefon, Radio, Begleitung im Haus zum Arzt oder Coiffeur usw.) ist von der Steuer ausgenommen. Die Beherbergung und Verpflegung von Gästen der Pensionäre ist hingegen steuerbar.

Beherbergungsleistungen (inkl. Frühstück):

- Sondersatz: 3,8 %
- Pauschalsteuersatz: 2,1 %

Gastgewerbliche Leistungen:

- Steuersatz: 8,1 %
- Pauschalsteuersatz: 5,3 %

- Verkauf von Esswaren und Getränken an das Personal sowie reine Mahlzeitenlieferungen
Werden sowohl gastgewerbliche Leistungen (8,1 % MWST) als auch reine Lieferungen von Esswaren und nichtalkoholischen Getränken (2,6 % MWST) erbracht, verlangt die ESTV eine organisatorische Trennung; diese kann z. B. über eine separate Codierung oder sonstige separate Erfassung der Umsätze in der Registrierkasse erfolgen.

Die Lieferung von fertig zubereiteten Mahlzeiten an andere Alters- und Pflegeheime ist zum reduzierten Steuersatz steuerbar (z. B. Lieferung der Mahlzeiten in Wärmebehältern ohne Serviceleistung vor Ort).

Die Lieferung von fertig zubereiteten Mahlzeiten direkt an Betagte und Kranke ist jedoch von der Steuer ausgenommen.

Reine Mahlzeitenlieferungen:

- Steuersatz: 2,6 %
- Pauschalsteuersatz: 0,1 %

Mahlzeiten im Rahmen einer gastgewerblichen Leistung:

- Steuersatz: 8,1 %
- Pauschalsteuersatz: 5,3 %

Die jeweiligen Umsätze sind in der Buchhaltung separat zu erfassen.

- Verkauf von Medikamenten
Erfolgt die Einnahme der Medikamente auf ärztliche Verordnung und direkt im Spital (oder im gemeinnützigen Alters- und Pflegeheim im Rahmen der von der MWST ausgenommenen Tätigkeit), handelt es sich um eine Nebenleistung zur Hauptleistung bzw. zur steuerausgenommenen Heilbehandlung. Somit sind sie von der Steuer ausgenommen.

Werden jedoch Medikamente lediglich abgegeben bzw. erfolgt die Einnahme nicht im Spital, handelt es sich um einen Verkauf von Medikamenten (z. B. Abgabe einer nicht geöffneten Packung). Dieser Verkauf ist analog zu den Leistungen der Apotheken zum reduzierten Satz zu versteuern.

Steuerbarer Verkauf von Medikamenten:

- Steuersatz: 2,6 %
- Pauschalsteuersatz: 0,6 %

Steuerbarer Verkauf von Verbandsmaterial und sonstigen Handelswaren:

- Steuersatz: 8,1 %
- Pauschalsteuersatz: 2,1 %

- Verkauf von Energie und Frischwasser
Wird Energie weiterverkauft, ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Steuersätze unterschiedlich sein können (vgl. allenfalls Rechnungsstellung des Energielieferanten). Beispielsweise unterliegt der Verkauf von Strom dem Steuersatz von 8,1 % und von Frischwasser lediglich 2,6 %. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Weiterfakturierung von Energie und Wasser separat zu unterschiedlichen Steuersätzen erfolgen muss, ansonsten ist immer der höhere Steuersatz für den gesamten in Rechnung gestellten Betrag abzurechnen.

Strom / Fernwärme:

- Steuersatz: 8,1 %
- Pauschalsteuersatz: 2,3 %

Frischwasser:

- Steuersatz: 2,6 %
- Pauschalsteuersatz: 0,1 %

- Verkäufe von nicht mehr benötigten Einrichtungsgegenständen
Der Verkauf von gebrauchten beweglichen Anlagegütern und Betriebsmitteln ist grundsätzlich zum Normalsatz zu versteuern. Der Verkauf von Anlagegütern und Betriebsmitteln, welche ausschliesslich für von der MWST ausgenommene Umsätze verwendet wurden und deren Bezug und Unterhalt somit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt (vgl. Art. 21 Abs. 2 Ziff. 24 MWSTG), ist von der Steuer ausgenommen.

Wurden die Anlagegüter oder Betriebsmittel (teilweise) für steuerbare Zwecke eingesetzt, so ist der Verkauf steuerbar.

Steuerbarer Verkauf von gebrauchten beweglichen Anlagegütern und Betriebsmitteln:

- Steuersatz: 8,1 %
- Pauschalsteuersatz je nach Verwendungszweck bzw. dem entsprechenden Pauschalsteuersatz. Wenn der Gegenstand nicht einem bestimmten Verwendungszweck zugeordnet werden kann, so ist dieser mit dem Pauschalsteuersatz 4,5 % abzurechnen. ACHTUNG: wurde das Betriebsmittel oder Anlagegut für mehrere Tätigkeiten eingesetzt, für die unterschiedliche Pauschalsteuersätze gelten, dann ist es zum höchsten Pauschalsteuersatz abzurechnen, der für diese Tätigkeiten gilt (vgl. Ziff. 1.3.2 der MWST-Info 13 Pauschalsteuersätze).

- Zusatzleistungen
Werden Zusatzleistungen wie z. B. Näharbeiten, Zimmerendreinigungen usw. erbracht und separat in Rechnung gestellt, ist der Pauschalsteuersatz aufgrund der jeweiligen Zusatzleistung zu eruiieren. Erfolgt keine Aufteilung, ist immer zum hierfür höchst möglichen Pauschalsteuersatz abzurechnen.

Näharbeiten:

- Steuersatz: 8,1 %
- Pauschalsteuersatz: 5,3 %

Zimmerreinigung:

- Steuersatz: 8,1 %
- Pauschalsteuersatz: 6,2 %

9.8 Technischer Dienst und Hauswartstätigkeit

Sachverhalt / Fragestellung

Technischer Dienst und Hauswartstätigkeit werden durch eigene Angestellte des Spitals ausgeführt. Gibt es eine Regelung bezüglich einer allfälligen Abrechnung im Eigenverbrauch?

9.9 Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

Sachverhalt / Fragestellung

Das Spital erbringt Forschungs- und Entwicklungsleistungen. Die Finanzierung erfolgt durch Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand sowie durch Beiträge von Dritten, Spenden und durch Legate.

Sind die Leistungen zu versteuern, wenn der Geldgeber im Schlussbericht der Forschungsergebnisse namentlich genannt bzw. wenn ihm gedankt wird?

Grundlage

Gegen Entgelt erbrachte Auftragsforschungsleistungen unterliegen grundsätzlich der MWST zum Normalsatz. Forschungsleistungen ohne Gegenleistung unterliegen jedoch nicht der Steuer.

Erläuterung

Die im Inland gegen Entgelt ausgeführten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten unterliegen grundsätzlich der MWST zum Normalsatz. Es liegt ein Leistungsaustausch vor. Die Ergebnisse solcher Tätigkeiten, auf die der Leistungsempfänger einen Exklusivanspruch erhebt oder erheben kann, können Gegenstände sein (z. B. Prototypen, Musterstücke) oder aus einem Bericht bestehen. Es ist steuerlich ohne Belang, ob das Ergebnis der Leistung vom Auftraggeber in der Folge genutzt werden kann oder nicht.

Nicht zum Entgelt zählen Beiträge zur Unterstützung wissenschaftlicher Forschung und Entwicklung, soweit der Beitragsempfänger die Forschung oder Entwicklung nicht im Auftrag und für die Bedürfnisse des Beitragszahlers betreibt, d.h. wenn dem Beitragszahler kein Exklusivanspruch auf die Resultate der Forschung zusteht. Der Beitragszahler erhält somit keine Gegenleistung. Die Nennung des Beitragszahlers in Verlautbarungen über die betriebene Forschung und Entwicklung oder eine verbale Verdankung stellt keine Gegenleistung dar.

Weitere Informationen können der MWST-Branchen-Info Nr. 25 «Forschung und Entwicklung» entnommen werden.

Für nähere Informationen zur MWST kann die MWST-Branchen-Info Nr. 21 «Gesundheitswesen» herangezogen werden (aktualisiert am 09. Mai 2023).

Anhang 1: Pauschalsteuersätze

Änderungen gültig ab 1. Januar 2024 sind rot markiert

Legende:			
StS	= Steuersatz		
PSS	= Pauschalsteuersatz		
Bereich	StS	PSS	Bemerkungen
A			
Ambulanz	-	-	
Ambulanz für Dritte	-	-	
Änderungsatelier (Schneider) für Dritte	8,1	5,3	
Ansichtskarten (Handel)	8,1	2,1	am Kiosk 0,6 %
Arztabgabe an das Spital	-	-	(vgl. MBI Nr. 21, Ziffer 3.2.)
Ärzteverleih	8,1	6,5	evtl. MWSTG Art. 21, Abs. 2, Ziff. 12
Arzthonorar	-	-	(vgl. MBI Nr. 21, Ziffer 3.2.)
Automatenmiete (Stand-/Platzgebühr)	8,1	5,3	
Automatenverkäufe mit /ohne Konsumationseinrichtungen	8,1	0,6	
Automatenverkäufe (Lebensmittel / alkoholfreie Getränke)	2,6	0,6	
Autopsien	-	-	
B			
Badeintritt für Dritte	8,1	3,7	
Bastelarbeiten	8,1	3,7	
Basar (Handelsprodukte)	8,1	2,1	
Begleitpersonal für Patienten	-	-	Kost & Logis; sofern medizinisch notwendig
Begleitpersonen (z.B. Mutter bei Kind)	-	-	
Behindertentransport	-	-	in besonders eingerichteten Fahrzeugen
Belegarztabgabe an das Spital	-	-	(vgl. MBI Nr. 21, Ziffer 3.2.)
Belegarzthonorar	-	-	(vgl. MBI Nr. 21, Ziffer 3.2.)
Beschäftigungstherapie/Ergotherapie	-	-	Produktverkauf (Bastelarbeit), nur wenn an einem Basar (max. 6 Mal / Jahr) verkauft. Dauerverkäufe z.B. über einen Kiosk, Restaurant und sonstiges sind steuerbar (Steuersatz 3,7 %)
Bestattungswesen inkl. Sarglieferung	8,1	3,7	
Bestattungswesen ohne Sarglieferung	8,1	5,3	
Blumenlieferung	2,6	0,6	
Betriebsgebühren	-	-	
Betriebsspesen	-	-	
Blumenladen	2,6	0,6	
Menschliches Vollblut	-	-	Art. 21 Abs. 2 Ziffer 5 MWSTG
Blutderivate, Blutkomponenten	2,6	0,6	
C			
Cafeteria	8,1	5,3	
Chefarztabgabe an das Spital	-	-	(vgl. MBI Nr. 21, Ziffer 3.2.)
Chefarzthonorar	-	-	(vgl. MBI Nr. 21, Ziffer 3.2.)

Bereich	StS	PSS	Bemerkungen
D			
Dienstleistungen für Dritte, sofern nicht anderswo genannt	8,1	6,2	
Drogerieartikel für Dritte	8,1	2,1	
Druck für Dritte	8,1	3,7	
Druckerzeugnisse (ohne Reklamecharakter)			
▪ bis 15 Seiten Umfang (Handel)	8,1	2,1	
▪ 16 und mehr Seiten Umfang (Handel)	2,6	0,6	
E			
Elektrizitätslieferung an Dritte	8,1	3,0	
F			
Fernheizung an Dritte	8,1	3,0	
Fernsehgebühren			
▪ Patientenzimmer	-	-	
▪ Personalhaus (Nebenkosten der Wohnungsmiete)			-
Forschungsaufträge			Steuerbar, sofern keine Grundlagenforschung; PSS 5,3 %
Fotokopien Personal, keine Selbstbedienung	8,1	4,5	Selbstbedienung 0,6
Früchteverkauf (ohne Handel)	-	-	aus eigener Produktion Art. 21, Abs. 2, Ziff. 26 MWSTG
G			
Gartenbau für Dritte	8,1	4,5	
Gärtnerei	-	-	aus eigener Produktion
Gästezimmervermietung	3,8	2,1	
Gasversorgung an Dritte	8,1	3,0	
Gebäudereinigung für Dritte	8,1	6,2	
Gebrauchsgegenstände an Dritte, die nur für von der Steuer ausgenommene Leistungen verwendet wurden	-	-	(vgl. MWSTG, Art. 21 Ziff. 24) Übrige steuerbar; PSS 4,5 % Gebrauchsgüter, Handel
Geburtsvorbereitungskurs für Dritte	-	-	
Gehstock-Vermietung	-	-	stationär
Gehstock-Vermietung	8,1	3,0	ambulant
Gemüseverkauf	-	-	aus eigener Produktion
Golfanlage	8,1	3,7	
Gutachten	-	-	evtl. steuerbar; siehe MBI 21 Ziffer 9
H			
Handel aller Art	8,1	2,1	(sofern nicht anders genannt und zum Normalsatz steuerbar und ausser gebrauchte Artikel)
Hausdienst für Dritte	8,1	6,2	
Hoheitliche Leistungen	-	-	
Honorare Ärzte	-	-	(vgl. MBI Nr. 21, Ziffer 3.2.)
Hörgeräteverkauf	8,1	3,7	Inkl. Montage, Anpassung, Wartung, Einstellung Reiner Handel 2,1 %
Hörsaalvermietung	-	-	
I			
Inkasso	8,1	6,2	
Interne Verrechnung	-	-	

Bereich	StS	PSS	Bemerkungen
Invalidentransporte	-	-	in besonders eingerichteten Fahrzeugen, sonst steuerbar mit PSS 5,3 % (wie Taxi)
K			
Kinderhort	-	-	
▪ Mittagessen	-	-	Für Personal und Dritte steuerbar 5,3 %
Kiosk (ohne Konsumationsmöglichkeiten)			
▪ Esswaren und alkoholfreie Getränke	2,6	0,6	
▪ Raucherwaren und alkoholfreie Getränke	8,1	0,6	
▪ Zeitungen, Zeitschriften, Bücher	2,6 / 8,1	0,6	(vgl. MBI Nr. 3 Druckerzeugnisse)
Konsultation	8,1	6,2	Beratung
Konsumationen:			
▪ Patientinnen und Patienten auf dem Zimmer	-	-	Von der Steuer ausgenommen sind die Leistungen, welche im Tagesansatz inbegriffen sind. Zusätzliche Verpflegungsleistungen welche entweder auf der Patientenrechnung separat aufgeführt sind oder separat in Rechnung gestellt oder bezahlt werden, unterliegen der Steuer zum Normalsatz. Es kommt hier der PSS von 5,3 % zur Anwendung (gastgewerbliche Leistung).
▪ Nahestehende Begleitpersonen (z.B. Mutter / Kind)	-	-	Hier gilt die gleiche Regelung wie bei obigem Sachverhalt (Patienten). Wenn Angehörige ohne Notwendigkeit der Begleitung des Patienten beim Patienten etwas konsumieren, so fällt diese Konsumation unter den Begriff «Besucher auf dem Zimmer». Beispiel: Der Ehemann isst bei seiner Frau das Mittagessen, welche sich ein Bein gebrochen hat und daher das Bett nicht verlassen kann. Die Frau braucht die Betreuung des Ehemannes nicht, er isst einfachheitshalber dort, da er nicht selber kochen will. Wenn hingegen ein Elternteil ein Kind begleitet und auch dort übernachtet, so ist die Verpflegung analog der Patienten zu handhaben.
▪ Besucherinnen / Besucher auf dem Zimmer	8,1	5,3	
▪ Cafeteria	8,1	5,3	
▪ Personalkantine	8,1	5,3	
▪ Schulkantine	8,1	5,3	
▪ Kinderhort	-	-	
Kosmetikartikel, Handel	8,1	2,1	
Kostgelder für Schulen	8,1	5,3	
Krematorium	8,1	3,7	
Kuraufenthalt, nicht ärztlich verordnet bei gesonderter Rechnungsstellung:			siehe PSS anschliessend
▪ Beherbergung	3,8	2,1	
▪ Verpflegung	8,1	5,3	
Kurierdienste	8,1	5,3	Mit PW Transport mit Velo, Motorrad 6,2%
L			
Laboruntersuchungen, extern	-	-	wenn Fallnummer vorhanden ist
Laboruntersuchungen, extern	8,1	5,3	unbekannte Fallnummer
Landwirtschaft	-	-	
Lebensmittelverkauf	2,6	0,1	aus eigener Produktion
Lehre und Forschung (ohne Auftragsforschung)	-	-	
Lehrmittelverkäufe (ob akzessorisch oder im Schulgeld enthalten)	-	-	(vgl. MBI Nr. 20 Bildung)

Bereich	StS	PSS	Bemerkungen
Lehrmittelverkäufe (nicht akzessorisch)	-	-	(vgl. MBI Nr. 20 Bildung)
▪ Bücher (elektronisch und gedruckt)	2,6	0,6	
▪ Schreibmaterial, Folien usw.	8,1	2,1	Verkauf von Handelsware
Leichenbesorgung	8,1	5,3	Siehe Bestattungswesen
Leichentransport	8,1	4,5	
Leichenhemd	8,1	2,1	
M			
Mahlzeiten (siehe Konsumationen)			
Mahlzeitendienst	2,6	0,1	ohne Serviceleistung
Mahlzeitendienst an Betagte, Behinderte, Kranke	-	-	
Mahngebühren	-	-	
Materialverkäufe an Dritte (Handel)	8,1	2,1	
Materialverkäufe an Personal	8,1	2,1	
Mechanische Werkstätte in Anstalten	8,1	3,7	
Medikamente für Dritte			
▪ IKS ¹ -Liste	2,6	0,6	
▪ Blutprodukte (Blutderivate und Blutkomponenten)	2,6	0,6	
▪ Diagnostica	2,6	0,6	
▪ radioaktive Isotope zu medizinischen Zwecken	2,6	0,6	
▪ Magistralrezepturen klassischer oder komplexer medizinischer Art	2,6	0,6	
▪ übrige	2,6	0,6	schluckbar
▪ übrige, sofern nicht auf IKS ¹ -Liste	8,1	2,1	nicht schluckbar
Medikamente			
▪ ambulante Patienten (Einnahme zu Hause)	2,6	0,6	nur ganze Packung
▪ ambulante Patienten (Einnahme im Spital)	-	-	
▪ Personal, Dritte	2,6	0,6	auch Verkauf unter Spitäler
▪ stationäre Patienten (Einnahme im Spital)	-	-	
▪ stationäre Patienten (Einnahme zu Hause)	2,6	0,6	nur ganze Packung, ausser Urlaub
Minigolfanlagen	8,1	3,7	
Mobiliarverkauf	-	-	siehe Gebrauchsgegenstände an Dritte
Münzzählereinnahmen			siehe unter entsprechendem Gerät (z. B. Waschmaschine, etc.)
N			
Nationalfondsgelder	-	-	
Naturallöhne	8,1 / 2,6	5,3 / 0,6	
Notfalldienst für Dritte (Pikett, nicht vor Ort)	8,1	6,2	
Notfalltransport	-	-	nur in besonders eingerichteten Fahrzeugen (Ambulanz)
O			
Organentnahme von klinisch toten Patienten	-	-	
Orthopädische Werkstätte			
▪ Handel	8,1	2,1	
▪ eigene Herstellung / Reparaturen	8,1	4,5	
P			
Parkgebühren			
▪ Im Freien und/oder in Unterständen	8,1	5,3	
▪ In und/oder auf Gebäuden	8,1	3,7	
Parkhäuser			Siehe unter Parkgebühren

Bereich	StS	PSS	Bemerkungen
Patientenbeschäftigung (int. Verwaltungsarbeiten, etc.)	-	-	
Patientenverpflegung	-	-	
Patientenwäsche	-	-	sofern keine separate Rechnung, ansonsten siehe Wäscherei
Personalhausmiete	-	-	siehe Wohnungsmiete
Personalrestaurant	8,1	5,3	
Personalverleih	8,1	6,5	evtl. MWSTG Art. 21, Abs. 2, Ziff. 12
Personenbeförderung	8,1	5,3	Mit PW (wie Taxi)
Produktverkauf (selber hergestellt)	8,1	3,7	
Produktverkauf (reiner Handel)	8,1	2,1	
Prothesen			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ im Zusammenhang mit Spitalleistung 	8,1	4,5	nur eigene Herstellung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ nach der Spitalbehandlung 	8,1	4,5	nur eigene Herstellung
R			
Radiogebühren			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Patientenzimmer 	-	-	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalhaus (Nebenkosten zur Wohnungsmiete) 	-	-	
Raumvermietung	-	-	
Reinigungsdienst für Dritte	8,1	6,2	
Rekruten-Vergütung	-	-	(vgl. MBI Nr. 21, Ziffer 18)
Rollstuhlverkauf (Handel)	8,1	2,1	
Röntgeninstitut, extern	-	-	
Rückbildungsgymnastik für Dritte	-	-	
S			
Sanitätsartikel			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ während Spitalaufenthalt 	-	-	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermietung nach der Entlassung 	8,1	3,0	
Sanitätsgeschäft, Artikel für Dritte	8,1	2,1	Verkauf, Handel
Sanitätsrekruten	-	-	(vgl. MBI Nr. 21, Ziffer 18)
Sarglieferung (eigener Herstellung)	8,1	3,7	
Sarglieferung (Handel)	8,1	2,1	
Sauna	8,1	3,7	
Schneiderbetrieb in Anstalten	8,1	5,3	
Schreinerei für Dritte	8,1	3,7	
Schreinereibetrieb in Anstalten	8,1	3,7	
Schuhmacherei für Dritte und Patienten (Handel)	8,1	2,1	
Schuhmacherei für Dritte (eigene Herstellung)	8,1	3,7	
Schule	-	-	ausser Mittagessen
Schülertransporte	8,1	4,5	
Schülerverpflegung	8,1	5,3	
Schulgeld	-	-	
Schulgeld an Praktikanten	-	-	
Schwimmbäder (Eintritt für Dritte)	8,1	3,7	
Solarium	8,1	3,7	
Spenderblutuntersuchung	8,1	5,3	Labor
Spitex	-	-	
Spitexartikel	8,1	2,1	Warenhandel

Bereich	StS	PSS	Bemerkungen
Sportplatzvermietung	-	-	Vermietung einer Sportanlage (siehe aber auch Badeintritte für Dritte)
Strom an Dritte	8,1	3,0	
Subventionen	-	-	
SUVA-Rückvergütungen	-	-	
T			
Taxidienst für Patienten	8,1	5,3	
Technischer Dienst für Dritte	8,1	6,2	
Telefon, Telefonautomat:			
▪ Patientenzimmer	-	-	
▪ übrige vermittelte Gespräche (Personal)	8,1	0,6	
▪ Telefonkabine	8,1	0,6	
Tennisanlagen	8,1	3,7	«Vermietung» für Alleinbenutzung: von der Steuer ausgenommen
Transplantationen	-	-	
Transport (Güter)	8,1	4,5	
Treibstoffverkäufe an Dritte	8,1	0,1	
U			
Unterricht	-	-	
V			
Verbandsmaterial für Dritte (Handel)	8,1	2,1	
Verbrauchsmaterial für Dritte (Handel)	8,1	2,1	
Verkäufe ins Ausland	-	-	(Export, von MWST befreit, sofern Ausfuhrnachweis vorhanden ist)
Vermietung von Personal	8,1	6,5	
Vermietung von Waren aller Art	8,1	3,0	
Verpflegung in Schulen	8,1	5,3	
Verrechnung, intern	-	-	
Verrechnung zwischen Spitälern	2,6 / 8,1	-	Diverse Pauschalsteuersätze je nach Grundgeschäft
Verwaltungsarbeiten für Dritte	8,1	6,2	
Verzugszinsen	-	-	
W			
Waschautomatengeld (Münzautomat)			
▪ Personalhaus	8,1	3,7	Benutzungsgebühr
▪ für Privatwäsche	8,1	3,7	Benutzungsgebühr
Wäscherei für Dritte	8,1	5,3	Auch Glätterei
Wohnungsmiete	-	-	
▪ Nebenkosten	-	-	
▪ Schlussreinigung	8,1	6,2	
▪ Namensschilder usw. (Nebenkosten der Miete)	-	-	
▪ möbliert	-	-	
▪ unmöbliert	-	-	
Gästezimmer (Personalhaus)	3,8	2,1	
Z			
Zentralmagazinverkauf			
▪ an Dritte	8,1	2,1	Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen
▪ an Personal	8,1	2,1	

Bereich	StS	PSS	Bemerkungen
Zinsen			
▪ Verzugszinsen	-	-	
▪ Mahngebühren	-	-	
▪ Vertragszinsen			wie die Leistung selbst
Die Zurverfügungstellung von Personal	8,1	6,5	Personalverleih
Die Zurverfügungstellung von Personal	-	-	Ausgenommen wenn Art. 21 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG Anwendung findet.

¹ IKS: die noch verwendete Abkürzung IKS betrifft sowohl die Internationale Kontrollstelle für Heilmittel wie auch das diese ablösende Schweizerische Heilmittelinstitut Swissmedic. (vgl., Merkblatt 12)

Weitere Informationen siehe: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home.html>



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

H+: Schweizer Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen
H+: Hôpitaux, cliniques et institutions de soins suisses
H+: Gli Ospedali, le cliniche e gli istituti di cura svizzeri

H+ Die Spitäler der Schweiz

Geschäftsstelle
Lorrainestrasse 4 A
3013 Bern
T 031 335 11 11
F 031 335 11 70
geschaeftsstelle@hplus.ch
www.hplus.ch